

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Ort, Datum xxxx

## Vernehmlassung Änderung der Waldverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

xxxxxx dankt Ihnen für die Gelegenheit, an der oben erwähnten Vernehmlassung teilzunehmen. Wir haben den Vorschlag zur Änderung der Waldverordnung sorgfältig geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### Antrag :

Die Liste der forstlichen Bauten und Anlagen (Art. 13a Abs. 1, WaV) soll in der Waldverordnung nicht um den Begriff «Rundholzlager» ergänzt werden.

Im Folgenden finden Sie die Argumente, die zu dieser Ablehnung der Revision der Waldverordnung führen:

### **Der Erfolg der Waldwirtschaft und der Holzindustrie hängt nicht davon ab, ob es möglich ist, im Wald Rundholzlager zu errichten.**

*«Rundholzlager sind Lagerplätze für die Bündelung von Rundholz (unverarbeitetes Holz) aus Wäldern der Region, welche durch Waldeigentümer und Sägereien genutzt werden können. Dies mit dem Zweck, aufbereitete Mengen aus der Waldbewirtschaftung sinnvoll zu bündeln und die koordinierte Versorgung der Holzverarbeitung sicherzustellen.»*

Diese Bedingungen treffen nur in wenigen Fällen für die Waldwirtschaft zu, da jedes Forstrevier sein Holz unabhängig von Nachbarrevieren an langfristige Partner verkauft. Mit Ausnahme von grossen Kooperationen oder Zusammenschlüssen von privaten Waldbesitzern gibt es unserer Meinung nach keinen Bedarf an solchen Lagerstätten im Wald für die Waldwirtschaft. Sägewerke brauchen zwar Lagerstätten, aber diese müssen nicht im Wald liegen. Im Kanton Zürich zum Beispiel gibt es grössere Rundholzlager im Kulturland in mindestens 500 Meter Abstand zum Wald. Dies hat den großen Vorteil, dass praktisch kein Sprühen von Insektiziden/Pestiziden erforderlich ist (siehe folgenden Punkt).

Der Standort der Rundholzlagerung ist zudem für den Erfolg der Holzindustrie nicht entscheidend. Es ist illusorisch zu glauben, dass eine solche Massnahme das Problem der Schweizer Holzindustrie lösen wird. Die Kundennachfrage stagniert, weil der Endkunde nicht

erfährt, wo welche Schweizer Holzprodukte erhältlich sind. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass in erster Linie durch eine deutliche Steigerung der Vermarktung von Produkten aus Schweizer Holz mehr Holz verkauft und verarbeitet werden kann.

### **Die Schaffung von "Industrieland im Wald" widerspricht dem Prinzip der Walderhaltung**

Der Änderungsvorschlag stellt unserer Meinung nach eine Umwandlung des Waldes in Industrieland zugunsten der Holzindustrie dar. Der Preis für Waldland beträgt 1 Fr./m<sup>2</sup>, während der Preis für Industrieland mindestens 300 Fr./m<sup>2</sup> beträgt. Um Rundholzlager im Wald zu bauen, ist eine Rodung, Verfestigung und Versiegelung des Bodens notwendig. Diese Investitionen verwandeln den Wald irreversibel in Industrieland. Wir stellen uns vor, dass ein lohnendes "Rundholzlager" die Grösse eines halben bis ganzen Fussballfeldes hätte. Das bedeutet, dass in den meisten Fällen der Boden bearbeitet und verfüllt werden müsste, um einen einigermaßen ebenen und gut zu bewirtschaftenden Standort zu schaffen. Die Anlagen hätten einen geteerten Boden (aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes wegen dem unvermeidlichen Spritzen von Insektiziden). Da der Boden durch das Gewicht der Holzlagerung auch nach einer allfälligen Entfernung solcher Anlagen bei Nichtgebrauch massiv verdichtet würde, dürften auf dem Gelände für die Holzindustrie langfristig keine aus Sicht der Waldwirtschaft interessanten Bäume mehr wachsen. Die Fläche solcher Anlagen sind daher nicht mehr als Wald anzurechnen. **Es handelt sich um eine Zweckentfremdung von Waldboden, was nicht zulässig ist und nicht einfach mit der Änderung der Verordnung erledigt werden kann, sondern eine Gesetzesänderung bräuchte.**

### **Der Einsatz von Insektiziden in Wäldern ist nicht notwendig – es gibt Alternativen**

Im Erläuterungsbericht ist zu lesen: «...Rundholzlager werden den gleichen Umweltschutzaufgaben unterliegen wie Waldgebiete (z.B. in Bezug auf umweltgefährdende Stoffe)». Um die Ausbreitung von Schadinsekten (Borkenkäfer) und deren Schäden zu verhindern, wurden 2018 rund 700 kg hochgiftige Insektizide auf die gelagerten Stämme gesprüht. Bis heute gibt es keine detaillierte Untersuchung, welche Auswirkungen dies auf die Insekten im Umfeld von Rundholzlagern hat. Das Waldgesetz verbietet die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen in Wäldern, sieht aber Ausnahmen vor. 22 Kantone haben die Ausnahme zur Regel gemacht und den Einsatz von Insektiziden im Wald systematisch zugelassen. Mit der Holzlagerung im Wald würde zwangsläufig auch der Einsatz von hochgiftigen Insektiziden (Cypermethrin) im Wald zunehmen. Werden Holzlager mindesten 500m Meter vom Wald entfernt angelegt oder das Holz rasch abtransportiert, bzw. mit den neueren Forwardern wieder direkt entrindet, wird der Einsatz von Insektiziden überflüssig oder zumindest sehr stark reduziert. Bei der Möglichkeit von grossen Rundholzlagern im Wald wird dieses Abbaupotenzial an Spritzmitteln jedoch kaum genutzt werden. Das Spritzen auf den neuen Rundholzlagern im Wald würde zudem grossflächiger und mit mehr Verlusten an Spritzmitteln erfolgen, welche in die Umgebung gelangen, womit die Situation massiv verschlechtert würde. Selbst wenn der Boden asphaltiert wird, so müsste das Abwasser doch gesammelt und separat entsorgt werden, was wiederum einen deutlichen Mehraufwand bewirkt.

## **Der Begriff «regionale Waldbewirtschaftung» ist nicht definiert**

Der erläuternde Bericht erwähnt den Begriff «*regionale Herkunft*». Dieser Begriff ist in der Tat nicht klar und kann in der Praxis nicht kontrolliert werden. Im Handel bedeutet «Regionalprodukt», dass ein Produkt aus der halben Schweiz stammen kann. Der Begriff «Region» ist nicht geschützt, und es gibt keine allgemein verbindliche Definition. Es ist unklar, ob sich der Begriff auf eine Waldregion, ein Tal, mehrere Forstreviere oder einen Kanton beziehen würde. In waldreichen Gebieten kann «von der Region» auch sehr grosse Holz mengen bedeuten, d.h. es könnten zahlreiche grosse Lagerflächen im Wald erstellt werden. Zudem besteht keinerlei Kontrollmöglichkeit, um festzustellen, woher das gelagerte Holz effektiv stammt.

## **Rundholzlager verursachen zusätzlichen Verkehr**

Es ist offensichtlich, dass die Rundholzlagerlogistik im Vergleich zur dezentralen Lagerung zusätzlichen Verkehr auf Forststrassen verursachen würde. Grosse Holzlager im Wald werden unweigerlich zusätzlichen Verkehr auslösen, der durch den Transport von Holz aus weiter entfernten Wäldern verursacht wird, das dann zur weiteren Verarbeitung und Bearbeitung zurück zum Sägewerk transportiert werden muss. Daher ist ausserhalb von Katastrophensituationen die Rentabilität einer zentralisierten Lagerung fraglich.

## **Holzdepots tragen nicht zur Unterstützung der Klimapolitik bei**

Wir sind überzeugt, dass die vorgeschlagene Massnahme aus verschiedenen Gründen nicht zur Klimapolitik beiträgt. Erstens wird der zusätzliche Verkehr unweigerlich zu mehr Emissionen führen (siehe Punkt oben). Zudem leistet die Verwendung von Holz nicht unbedingt einen grossen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion. Wälder sind in bestimmten Altersphasen eine CO<sub>2</sub>-Senke, aber diese Senke ist zeitlich begrenzt. Wenn sich Holz natürlich zersetzt oder verbrennt wird, wird das gespeicherte CO<sub>2</sub> wieder freigesetzt. Eine Berücksichtigung der Senkenkapazität des Waldes ist daher nur innerhalb bestimmter Grenzen des Systems möglich und trägt langfristig nicht zur Emissionskontrolle bei. Ein möglicher Beitrag zur Klimapolitik kann nur durch die Mehrfachnutzung von Holz, die so genannte Kaskadennutzung, geleistet werden.

## **Gefahr des Dambruches für weitere Bauten im Wald**

Auch andere Industriezweige mit grossem Flächenbedarf wie Schreinereien, Bau- und Transportgewerbe könnten sich darüber beklagen, dass Industrieland in der Schweiz für ihren Flächenbedarf zu teuer sei und die gleichen Ansprüche wie die Holzindustrie stellen. Insbesondere die «Zwischennutzung» der Flächen oder die Nutzung der Flächen, wenn sie für die Holzindustrie nicht mehr gebraucht werden, liegen auf der Hand. Die Verpachtung an Firmen anderer Branchen wäre attraktiv für Forstbetriebe und könnte mit der gegenwärtigen Formulierung in der Verordnung nicht einmal unterbunden werden.

## **Möglichkeiten für Bauten und Anlagen im Wald nicht vergrössern**

Mit Ausnahme der bereits in der ursprünglichen Fassung der Verordnung erwähnten Forststrassen und Forsthäuser bzw. Forstwerkhöfe sind 2013 die überdachten Depots für Energieholz hinzugekommen. Neu würden jetzt auch noch asphaltierte Rundholzlager möglich sein. Die Waldfläche soll ihren Schutzstatus behalten und solche Erweiterungen von

Bauten im Wald sollen nicht weiterverfolgt werden. Mit der statischen Waldgrenze nimmt bereits die Waldfläche längerfristig ab. Somit muss nicht noch innerhalb des Waldes Waldfläche zerstört werden. Wie oben dargelegt, kann eine solche Anlage nicht weiter als «Wald» geführt werden.

Aus all diesen Gründen lehnt **xxxxx** die Aufnahme von Rundholzlagern in den Artikel 13a der Waldverordnung ab.

Wir danken Ihnen für eine sorgfältige Prüfung unseres Antrages und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Xxxxxxx

Xxxxxx

xxxxxxx